

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2004

Nr. 2004/1745

Solothurn, Rötistrasse, Ersatz der Rötibrücke, Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Teilprogramm 2004 ist für den Ersatz der Rötibrücke in Solothurn ein Objektkredit von Fr. 19.0 Mio. bewilligt worden. An die Aufwendungen hat die Stadt gemäss dem, gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112), erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 33.63 % oder ca. Fr. 6.39 Mio. zu leisten.

Die Stadt Solothurn stellt mit Schreiben vom 21. Mai 2004 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages im maximal möglichen Ausmasse an die hohen Kosten des Kunstbautenersatzes. Das Begehren wird damit begründet, dass die Stadt Solothurn überdurchschnittlich mit Kunstbauten belastet sei und dass im vorliegenden Falle zweifellos beide Voraussetzungen von § 14 der Kantonsstrassenbeitragsverordnung für eine Reduktion des Beitrages erfüllt seien.

2. Erwägungen

Gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung kann der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen, resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Ausserordentlich hohe Kosten liegen beim geplanten Bauvorhaben nicht vor. Der Preis pro Quadratmeter Brückenfläche bewegt sich mit ca. Fr. 3'000.-- (exkl. Hilfsbrücke, Abbruch der alten Brücke und angehängter Fussgängersteg) im üblichen Rahmen, für innerstädtische Verhältnisse mit erhöhten gestalterischen Anforderungen sind die Kosten sogar eher tief. Der ca. Fr. 900'000.-- teure Fussgängersteg wird vorab im Interesse der Stadt Solothurn gebaut. Eine nach Strassengesetz mögliche Erhöhung des Beitragssatzes für diese ausserordentliche Massnahmen, welche über die Anforderungen des Gesetzes hinausgeht und vorwiegend im Interesse der Stadt Solothurn liegt, wäre in vorliegendem Fall gegeben. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist hingegen die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Stadt Solothurn überaus viele und grosse Kunstbauten liegen. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau beträgt der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen ca. 2.7 %.

Die Berechnung der nachfolgend vom Bau- und Justizdepartement beantragten Reduktion geht von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist

keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für den Ersatz der Rötibrücke, den Gemeindebeitrag von 33.63%, um 12.5 % auf 29.4 % (ca. Fr. 5.6 Mio.) zu reduzieren.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318 vom 23. Februar 2003) wird der Beitragssatz der Stadt Solothurn für den Ersatz der Rötibrücke um 12.5 % reduziert und auf 29.4 % festgesetzt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau Ba/wa

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Stadtpräsidium der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau**)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn